

# **DIE LINKE.**

## Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 17.08.2018

### **Anfrage gemäß §4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

#### **Sondernutzungssatzung (Straßen- und Grünflächensatzung)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

entsprechend §4 Absatz 4 bitte ich um Beantwortung folgender ergänzender Fragen zu meiner Anfrage vom 16.7. und der zugehörigen Antwort:

1. Für wieviele der 34 von gemeinnützigen Vereinen angemeldeten Veranstaltungen wurden Sondernutzungsgebühren erhoben und aufgrund welcher Kriterien wurde jeweils (pro Veranstaltung) ein kommerzieller Charakter der Veranstaltungen festgestellt.
2. Aufgrund welcher Kriterien unterscheidet die Stadtverwaltung zwischen Informationsstand und Veranstaltung?

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt  
Stadtvertreter Fraktion DIE LINKE.

#### Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958  
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: [Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de](mailto:Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de) Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)



Der Oberbürgermeister

Die Linke - Fraktion der Stadtvertretung  
Fraktionsbüro  
Herr Stefan Schmidt  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 4.070  
Telefon: 0385 545-2051  
Fax: 0385 545-2059  
E-Mail: bsmerdka@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
2018-08-17	69.1-al	2018-09-03	Herr Dr. Smerdka

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

**Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

am 17.08.2018 baten Sie um ergänzende Beantwortung zu der o. g. Anfrage.

**1. Für wie viele der 34 von gemeinnützigen Vereinen angemeldeten Veranstaltungen wurden Sondernutzungsgebühren erhoben und aufgrund welcher Kriterien wurde jeweils (pro Veranstaltung) ein kommerzieller Charakter der Veranstaltungen festgestellt.**

Für alle 34 von gemeinnützigen Vereinen beantragten Veranstaltungen wurden auch Gebühren nach der gültigen Satzung erhoben. Die Prüfung, ob ein kommerzieller Charakter der Veranstaltung besteht, ist für die Gebührenerhebung nur bedingt relevant. Die in § 20 Abs 1 Nr. 3 Straßen- und Grünflächensatzung benannten Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter, die gebührenbefreit sein sollten, betreffen Wohngebietsfeste, Musik und Tanzdarbietungen. Dem wurde auch so gefolgt. Andere Veranstaltungen sind differenziert zu betrachten. So wird bei Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter regelmäßig ein Catering durch den Veranstalter beauftragt und vergeben. Hier ist ein wirtschaftlicher Grund für die Nutzung gegeben. So wurden dann genau, und zwar nur für diese Flächen des Caterings Gebühren erhoben. Andere Nutzungen blieben unberücksichtigt und wurden als nichtkommerzielle Nutzungen betrachtet, wonach eine Gebührenfreiheit gerechtfertigt sein kann.

**2. Aufgrund welcher Kriterien unterscheidet die Stadtverwaltung zwischen Informationsstand und Veranstaltung?**

Ich möchte gerne die Unterscheidung zwischen Veranstaltung und Informationsstand erläutern. Ein Informationsstand oder Werbestand ist eine temporär eingerichtete Station, die dazu dient, Informationen oder Werbung in Gesprächsform oder durch verteilen von Broschüren wirksam weiterzugeben. Gleichrangig betrachtet werden Promotionstände oder Promotionaktionen, die als zeitlich befristete verkaufsfördernde Maßnahmen mit Aktionscharakter durchgeführt werden.

<b>Hausanschrift:</b> Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Am Packhof 2 - 6 19053 Schwerin Zentraler Behördenruf: +49 385 115 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0 Internet: www.schwerin.de E-Mail: info@schwerin.de	<b>Öffnungszeiten:</b> Mo. 08:00 - 16:00 Uhr Di. 08:00 - 18:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr  <b>Samstags-Öffnungszeiten des Bürgerbüros unter www.schwerin.de</b>	<b>Bankverbindungen:</b> Sparkasse Mecklenburg-Schwerin Deutsche Bank AG VR-Bank e.G. Schwerin HypoVereinsbank Commerzbank	<b>BIC</b> NOLADE21LWL <b>IBAN</b> DE73 1405 2000 0370 0199 97 <b>BIC</b> DEUTDE33XXX <b>IBAN</b> DE62 1307 0000 0309 6500 00 <b>BIC</b> GENODEF1SN1 <b>IBAN</b> DE72 1409 1464 0000 0288 00 <b>BIC</b> HYVEDEMM300 <b>IBAN</b> DE22 2003 0000 0019 0453 85 <b>BIC</b> COBADEFF140 <b>IBAN</b> DE63 1404 0000 0202 7845 00	<b>Gläubiger-Ident-Nr.:</b> DE87 LHS0 0000 0074 24
---	---	---	---	--

Hier werden meist Werbeflyer oder Warenproben an Passanten verteilt. Der Veranstaltungsbegriff ist dagegen weit auszulegen. Nach der Rechtsprechung ist von einer Veranstaltung auszugehen, wenn die Inanspruchnahme der Straße mit einem gewissen organisatorischen Aufwand und Umfang verbunden ist. Straßenrechtlich bedeutet das, dass eine mehr als verkehrsübliche Nutzung vorliegen muss. Eine Veranstaltung muss also ein gewisses Ausmaß haben, das nach Zahl und Verhalten der Teilnehmer eine Störung des Verkehrs (oder Gemeingebrauchs) als möglich erscheinen lässt.

Abschließend möchte ich allerdings noch eine kurze Ausführung zur Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung nach § 20 Straßen- und Grünflächensatzung anfügen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, insbesondere gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen betreffend, wird auf eine Gebührenerhebung bei den Nutzungen, die der Art nach der Organisation und Durchführung der Veranstaltung dienen, weitestgehend verzichtet. Der mögliche Rahmen der Gebührenbefreiung wird hier ausgeschöpft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier